

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 6/1905 (1906)

Artikel: Gesetzliche Vorschriften

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-90995>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

8. Neuere Schulhausbauten im Kanton Luzern.

I. Gesetzliche Vorschriften.

Das Erziehungsgesetz des Kantons Luzern (vom 28. September 1879 mit den Abänderungen vom 29. November 1898) setzt in § 193 fest:

Die Schullokale und Schulhäuser sollen den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen.

Über die Einrichtung derselben sowie über die Beschaffenheit der Schulbänke und Turnplätze gibt die Vollziehungsverordnung die näheren Vorschriften.

Diese Vollziehungsverordnung (Abteilung Volksschulwesen) vom 27. April 1904 enthält unter Titel V, „Die Schulgesundheitspflege“, die den modernen Anschauungen entsprechenden Bestimmungen über alle die Einrichtungen, die zur Förderung des gesundheitlichen Wohles der Schuljugend dienen. Der Abschnitt behandelt: 1. Das Schulhaus. 2. Das Schulmobiliar. 3. Lüftung, Heizung, Reinigung, anderweitige Benützung des Schulhauses. 4. Spezielle Vorschriften, betreffend die Gesundheitspflege. Wir geben im folgenden die Kapitel 1—3 wieder, als Grundlage für die Ausführungen über städtische und ländliche Schulhausbauten, die sich anschliessen:

Die Schulgesundheitspflege. *)

1. Das Schulhaus (§ 193).

§ 86.

Situation, Bauplatz, Baugrund, Turn- und Spielplatz.

Das Schulhaus soll annähernd in der Mitte des Schulkreises, nach allen Seiten frei und wenn möglich etwas erhöht gelegen sein. Luft und Licht sollen reichlich Zutritt haben.

Es ist sowohl die Nähe von staubigen Strassen als von kleinen stehenden Gewässern zu vermeiden, ebenso die Nachbarschaft von Wirtshäusern und Schlachthäusern und von Fabriken, Gewerken und Verkehrsanstalten, deren Betrieb mit starkem Rauch, üblen Gerüchen, schädlichen Gasentwicklungen und störendem Geräusche verbunden ist.

In unmittelbarer Nähe des Schulhauses dürfen keine neuen Wirtschaften errichtet werden.

Der Baugrund muss trocken, porös, für Wasser und Luft durchlässig und von fremden Beimengungen möglichst frei sein. Die Bodenfeuchtigkeit muss entweder durch Kanalisation oder Drainage entfernt werden.

Für Turn- und Spielzwecke soll um das Schulhaus ein freier, trockener, leicht zu reinigender, mit Kies belegter und, soweit der Turnbetrieb dies gestattet, mit

*) Siehe „Schweizer Blätter für Schulgesundheitspflege“, 1904 und 1905.

Bäumen bepflanzter Platz zur Verfügung stehen von mindestens 8 m² Raum für jeden Schüler einer gleichzeitig zu unterrichtenden Turnabteilung.

§ 87.

Brunnen.

In möglichster Nähe des Schulhauses soll ein Brunnen mit tadellosem Trinkwasser vorhanden sein. Die Qualität des Wassers muss von Zeit zu Zeit festgestellt werden. Der Bezirksinspektor hat sich bei seinen Schulbesuchen zu überzeugen, dass diese Untersuchungen vorgenommen werden.

Wo eine Wasserversorgung besteht, ist dieselbe im Schulhause einzuführen.

§ 88.

Bauart und Einrichtung des Schulhauses.

Die Bauart des Schulhauses muss eine möglichst solide sein. Die Regel ist Hau-, Bruch- oder Backsteinbau; die Erstellung von Holzbauten ist für kleinere ländliche Schulhäuser zulässig.

Das Gebäude soll in seiner ganzen Ausdehnung unterkellert, von allen schädlichen Einflüssen durch Isolierung vermittelt undurchlässiger Schichten im Boden und an den Mauern geschützt sein.

Das Erdgeschoss ist wenigstens 80 cm über das Bodenniveau zu erhöhen.

Das Schulhaus darf in der Regel nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken dienen. Soll dasselbe noch zu andern Zwecken, z. B. für Unterbringung der Gemeinderatskanzlei, benützt werden, wofür eine spezielle Bewilligung des Erziehungsrates erforderlich ist, so muss das eigentliche Schulhaus von den andern Gebäudeteilen möglichst abgesondert werden. Gemeinsamer Eingang und gemeinsame Treppen sind in der Regel nicht zulässig.

Das Dachwasser ist in Kenneln und Abfallrohren zur Erde und dort entweder in gepflasterten Rinnen oder geschlossenen Rohren abzuleiten. Rings um das Gebäude ist ein Plattenbeleg von wenigstens 1 Meter Breite mit hinreichendem Gefälle anzubringen.

Das Schulhaus ist mit Blitzableitern zu versehen.

Es sind mindestens 2 Ausgänge anzubringen; vor denselben sollen Fusscharrisen vorhanden sein.

Die Gänge sollen hell und leicht lüftbar sein.

Die Treppen sollen breit und leicht ansteigend angelegt, mit hohen Geländern versehen und gut beleuchtet sein. Die Tritthöhe soll 15 cm nicht übersteigen.

In den Gängen oder in besonderen Lokalen sind Vorrichtungen zum Aufhängen der Kleider und zur Aufstellung der Regenschirme anzubringen.

Die Erstellung von besonderen Bad- und Wascheinrichtungen (Brausebäder) wird empfohlen.

Die Zimmerböden sollen aus harthölzernen Riemen bestehen und mit Blindboden versehen sein. Die Verwendung von Linoleumbeleg wird empfohlen. Als Ausfüllmaterial dürfen keine gesundheitsschädlichen Stoffe verwendet werden.

Die Wände sollen wenigstens mit einem Brusttäfel versehen sein. Dasselbe ist mit Ölfarbe, der übrige Teil der Wände und die Decken ebenfalls mit Öl- oder waschbaren Leimfarben anzustreichen und zwar in hellem, graublauem Tone.

Die Decken und Zwischenwände sollen möglichst schalldicht erstellt werden.

§ 89.

Heizung, Ventilation.

Die Heizung kann Ofenheizung oder Zentralheizung sein, sie soll zugleich der Ventilation dienen. Eisenöfen ohne völlig gasdichte Fütterung sind nicht zu dulden. Die Luft darf am Heizkörper nicht zu stark erhitzt und nicht zu trocken werden. Müssen Kinder in dessen Nähe sitzen, so sind sie durch einen Schirm vor direkter Bestrahlung zu schützen.

Kohlenoxyd oder andere Verbrennungsgase sollen nicht in die Schulräume eintreten können; bei allen Heizungsanlagen ist auf ein technisch richtiges Verhältnis zwischen Heizkörper und Heizraum Rücksicht zu nehmen.

Der Ofen bezw. die Heizkörper sind so zu stellen, dass eine möglichst gleichmässige Erwärmung des Lokals eintritt. Ihre Lage soll den rationellen Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigen.

§ 90.

Unterrichtsräume.

Das Schulzimmer soll ein Rechteck bilden, dessen Länge zur Breite sich verhält wie 3:2 bis 4:3; jedenfalls soll die Länge 10 m, die Breite 7,5 m nicht überschreiten. Für jedes Kind ist eine Bodenfläche von wenigstens 1 m² zu berechnen. Die Höhe soll nicht über 4 m und nicht unter 3 m gehen, das Verhältnis der Fensterfläche zur Bodenfläche bei freier Lage des Schulhauses und einseitiger Beleuchtung mindestens 1:5, sonst mehr betragen.

Die Schulzimmer sollen wenn möglich mit der Fensterseite gegen S. oder SO. gerichtet und die Schulbänke so aufstellbar sein, dass das Licht von links einfällt. Beleuchtung von vorn ist unzulässig.

Die Fenster sind möglichst nahe an die Decke zu führen und mit Obflügeln zum Aufklappen nach innen zu versehen. Die Fensterbrüstung soll nicht zu tief liegen; eventuell ist eine Schutzvorrichtung anzubringen.

Für Schulzimmer und Lehrerwohnung sollen Vorfenster und Jalousien, für die Schulzimmer überdies Vorhänge oder leicht bewegliche Storen vorhanden sein. In jedem Schulzimmer sollen mindestens 2 Vorfenster ganz geöffnet werden können.

Die Türe soll so angebracht werden, dass sie nicht unmittelbar an eine Schulbankreihe, sondern an einen freien Raum sich öffnet.

§ 91.

Turnhalle.

Die Turnhalle soll leicht ventilierbar, mindestens 4 m hoch, hell und heizbar sein. Sie soll wenigstens 3 m² Raum für jeden Schüler einer Turnabteilung bieten. Der Boden soll aus harthölzernen Riemen bestehen. Die Verwendung von Linoleum- oder Korkbeleg wird empfohlen.

Die Verwendung von Kellerräumen für den Turnbetrieb ist nicht gestattet.

§ 92.

Abtrittanlage.

Die Abtritte sollen wenn möglich in einem besonderen Bau ausserhalb des Schulhauses und zwar für Knaben und Mädchen getrennt angelegt werden. Der Zugang zum Abtrittbau soll gegen Regen geschützt sein.

Wo ein besonderer Bau nicht möglich ist, sind die Abtritte vom Hauptbau gut abzuschliessen, so dass Abtrittgase weder in die Gänge noch in die Schulzimmer eindringen können.

Die Abtrittsräume müssen hell, gut lüftbar und mit Dunstrohren versehen sein. Für die Knaben sind Pissoirs zu erstellen.

Auf je 50 Knaben und je 25 Mädchen soll mindestens ein Abtrittsitz zur Verfügung stehen. Die Sitze und Pissoirs sind durch genügend hohe Zwischenwände zu trennen.

Die Abtrittrohre sollen aus glasiertem Ton oder Steingut, die Senkgrube aus Zement bestehen und sicher eingedeckt sein.

Wo die Möglichkeit vorhanden, ist Wasserspülung einzurichten. In diesem Falle kann die Abtrittanlage im Schulhause selbst erstellt werden.

§ 93.

Die Lehrerwohnung.

Die Lehrerwohnung soll bestehen aus mindestens 3 geräumigen Zimmern, von denen 2 heizbar sind, Küche, Anteil Keller und Estrich und besonderm Abtritt.

Dieselbe soll von den Unterrichtsräumen möglichst getrennt und für sich abschliessbar sein. Wo zum Schulhaus ein Garten gehört, hat der Lehrer das Recht auf einen Teil desselben.

2. *Das Schulmobiliar.*

§ 94.

Jedes Schulzimmer soll ausser den Schulbänken wenigstens enthalten einen geräumigen Schrank (Wandschrank), einen Tisch (Pult) mit verschliessbarer Schublade, eine bis zwei mattschwarz angestrichene Wandtafeln mit passendem Gestell, einen Thermometer, Spucknapfe, Papierkorb und, sofern keine andere Wascheinrichtung zur Verfügung steht, ein Wassergefäss mit Handtuch.

Das Thermometer soll ca. 1,5 m über dem Boden hängen.

§ 95.

Schulbänke.

Die Bestuhlung soll in der Regel aus zweiplätzig-Bänken mit verschieb- oder aufklappbarer Tischplatte, Rücklehnen und eventuell beweglichen Sitzen bestehen.

Für jede Schule sollen mindestens 3 verschiedene Grössen von Bänken vorhanden sein.

Die Platzbreite soll mindestens 50 cm pro Kind betragen.

Die Sitzhöhe darf nicht grösser und nicht kleiner sein als die Länge des Unterschenkels von der Kniekehle bis zur Fusssohle gemessen, also ca. $\frac{2}{7}$ der Körperlänge; die Sitzbrettiefe muss der Länge des Oberschenkels, also ca. $\frac{1}{3}$ der Körperlänge, entsprechen. Die vordere Sitzwand muss etwa 1—3 cm höher liegen als die hintere, das Sitzbrett soll entsprechend der Sitzfläche etwas gebogen sein.

Die senkrechte Entfernung der Sitz- von der Tischfläche ist bei Knaben zu $\frac{1}{8}$, bei Mädchen zu $\frac{1}{7}$ der Körperlänge, plus 3—5 cm, zu berechnen, so dass beide Vorderarme ohne Hebung der Schultern zwanglos auf den Tisch aufgelegt werden können.

Die wagrechte Entfernung zwischen der innern Tischkante und der vordern Sitzkante soll eine Minusdistanz sein, so zwar, dass sich ein Hinübereücken der innern Tischkante über die vordere Bankkante von 3—5 cm ergibt.

Die Neigung der Tischplatte gegen die Horizontale soll ca. 12% betragen.

Die Rücklehnen sollen an der Bank befestigt sein; die obere Kante derselben soll ca. 15 cm unter dem innern Tischrande bleiben und als Kreuzlehne dienen.

Es wird empfohlen, die Schulbänke am Fussboden zu befestigen, jedoch so, dass die Bodenfläche leicht gereinigt werden kann.

§ 96.

Zeichnungstische.

Die Zeichnungstische sollen so konstruiert sein, dass die Vorderkante der Tischplatte in ihrer Höhenlage fixiert, die Aussenkante dagegen beweglich ist, so dass die Steigung der Tischplatte beliebig bestimmbar ist.

Die Sitze müssen der Körperlänge der Schulkinder so angepasst sein, dass deren Füsse fest auf dem Boden stehen, Ober- und Unterschenkel einen rechten Winkel bilden und beide Vorderarme auf der Tischplatte ohne Hebung der Schultern zwanglos aufliegen können.

3. *Lüftung, Heizung, Reinigung, anderweitige Benützung des Schulhauses.*

§ 97.

Lüftung.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Schulzimmer und Turnhallen nach jedem Schulhalbtage während mindestens einer halben Stunde gründlich gelüftet werden. Ferner ist jeweilen während der Pausen für entsprechende Lüftung zu sorgen.

§ 98.

Heizung.

Die Schulzimmer sind so zeitig zu heizen, dass die Thermometer in denselben bei Beginn des Unterrichtes nicht unter 12°C zeigen. Die Temperatur soll sodann während der ganzen Unterrichtszeit auf $15\text{--}17^{\circ}\text{C}$ erhalten werden.

§ 99.

Reinigung.

Alle benutzten Unterrichtszimmer, Gänge, Treppen, sollen mindestens 2 mal wöchentlich nach vorheriger Befeuchtung und bei offenen Fenstern gekehrt und wenigstens vierteljährlich gefegt werden.

Der Staub ist nach jedem Kehren auf den Schulbänken, Schränken, Gesimsen etc. mit einem feuchten Tuche zu nehmen, die Vorhänge sind abzustauben.

Jährlich wenigstens einmal sind die Fussböden mit heissem Leinöl zu tränken und die Wände abzuwaschen.

Die Fenster sollen stets rein gehalten werden.

Die Turnhalle soll täglich gekehrt und abgestaubt werden; der Staub ist, nachdem er sich gesetzt, mit einem feuchten Tuche aufzunehmen. Monatlich wenigstens einmal, bei Benutzung durch Vereine mehrmals, ist die Turnhalle zu fegen und sind Wände und Geräte zu reinigen.

Die Abtritte sind täglich zu reinigen und wenigstens einmal in der Woche zu fegen. Auch ist für gehörige Spülung zu sorgen. Schreibereien, Zeichnungen etc. an den Wänden sind nicht zu dulden, sondern sofort zu entfernen.

Die Schulplätze sind möglichst rein zu halten.

§ 100.

Die Verwendung von Schulkindern für die Reinigungsarbeiten ist nicht gestattet.

§ 101.

Benutzung des Schulhauses und einzelner Schulkale zu andern als Schulzwecken (§ 92).

Jeder der Schule nachteilige Gebrauch des Schulhauses ist untersagt. Namentlich dürfen keine Lokale desselben für den Betrieb einer Wirtschaft, des Metzgergewerbes oder als Käsemagazin benutzt werden. Im weitem gelten betreffend Benutzung und Vermietung von Lokalen des Schulhauses die in § 53 aufgestellten Vorschriften.

Die Benutzung der Schulkale und Turnhallen durch Vereine etc. ist während der Unterrichtszeit gar nicht, ausser derselben nur soweit gestattet, als dieselbe den Unterrichtsbetrieb nicht beeinträchtigt. Es darf durch dieselbe die Zimmerordnung nicht gestört und die vorgeschriebene Lüftung und Reinigung der Unterrichtsräume nicht gehemmt oder verhindert werden, sondern es sollen diese Arbeiten vielmehr entsprechend der Benutzung der Räume vermehrt werden.

Das Rauchen in den Schulzimmern ist verboten.

Der Bezirksinspektor ist zur Kontrollierung der Beobachtung dieser Vorschriften berechtigt und verpflichtet.

II. Beschreibung einzelner Schulhäuser.

A. Landschulhäuser.

Von A. Erni, kant. Schulinspektor.

1. Das Schulhaus in Blatten-Brunau, Gemeinde Malter.

Das Schulhaus wurde erbaut im Jahre 1898/99, es steht in freier Lage der Orientierung mit Hauptfassade nach Süd. Die Keller, welche zugleich das Erdgeschoss bilden, bestehen aus Mauerwerk von